

Be 13 bis 15, Stuttgarter Str. 22, August-Beyer-Weg 2 und die unbebauten Flurstücke 1760/3 und 1764/1 verkleinert. Maßgebend für die Verkleinerung ist der Lageplan (Maßstab 1:2.000), gefertigt am 29.10.2010 von der Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH. Dieser Lageplan, in dem auch das bisher festgelegte Sanierungsgebiet nachrichtlich dargestellt ist, ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 – Veränderung der bisherigen Gebietsabgrenzung des Sanierungsgebietes

Mit Inkrafttreten der heutigen Änderungssatzung wird die Satzung der Stadt Künzelsau über die förmliche Festlegung

des Sanierungsgebietes „Stadtkern V“, beschlossen durch den Gemeinderat am 17.12.2002, ortsüblich bekannt gemacht am 10.01.2003, zuletzt geändert am 18.12.2007, in Kraft getreten am 21.12.2007 bezüglich der Abgrenzung des Sanierungsgebietes, geändert.

§ 3 – Verlängerung des Durchführungszeitraums

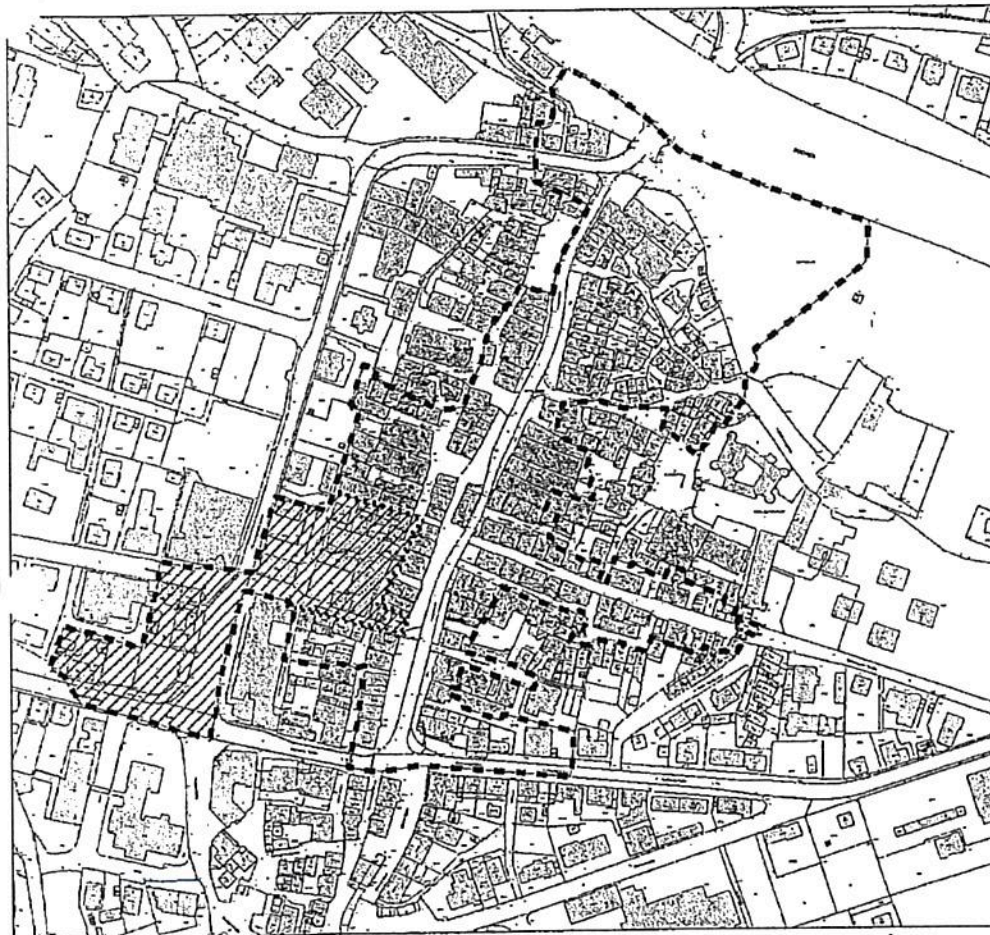
Die Durchführungsfrist der Sanierungsmaßnahme wird gemäß § 142 Abs. 3 BauGB bis zum 31.12.2011 festgelegt.

§ 4 – Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweis: Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 GemO Baden-Württemberg werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Künzelsau geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Genehmigungsvorschriften nach §§ 144, 145 und 153 Abs. 2 BauGB wird hiermit hingewiesen.

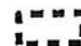

Künzelsau, 23.11.2010
Stefan Neumann, Bürgermeister



Stadt Künzelsau

Sanierungsgebiet "Stadtkern V"

3. Änderung der Abgrenzung

-  bestehende Abgrenzung Sanierungsgebiet
-  Gebietsverkleinerung, wegfallender Bereich

1:2.000

Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH

29.10.2010

 wüstenrot
Partner der Württembergischen

Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Westliche Innenstadt“ in Künzelsau

Aufgrund von § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg

(GemO) in der jeweils derzeit gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Stadt Künzelsau folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Westliche Innenstadt“ in Künzelsau:

§ 1 – Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

Das Sanierungsgebiet „Westliche Innenstadt“ in Künzelsau wird um den Bereich „Quartier An der Stadtmauer“, Oberamteistr. 13 bis 15, Stuttgarter Str. 22,

August-Beyer-Weg 2 und die unbebauten Flurstücke 1760/3 und 1764/1 vergrößert. Maßgebend für die Erweiterung ist der Lageplan (Maßstab 1:2.000), gefertigt am 29.10.2010 von der Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH. Dieser Lageplan, in dem auch das bisher festgelegte Sanierungsgebiet nachrichtlich dargestellt ist, ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

Fortsetzung Seite auf Seite 12

Fortsetzung von Seite 11

§ 2 Veränderung der bisherigen Gebietsabgrenzung des Sanierungsgebietes

Mit Inkrafttreten der heutigen Änderungssatzung wird die Satzung der Stadt Künzelsau über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Westliche Innenstadt“, beschlossen durch den Gemeinderat am 20.11.2007, ortsüblich bekannt gemacht am 23.11.2007, bezüglich der Abgrenzung des Sanierungsgebietes geändert.

§ 3 – Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweis: Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 GemO Baden-Württemberg werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Sat-

zung schriftlich gegenüber der Stadt Künzelsau geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Genehmigungsvorschriften nach §§ 144, 145 und 153 Abs. 2 BauGB wird hiermit hingewiesen.

Künzelsau, 23.11.2010
Stefan Neumann, Bürgermeister



Stadt Künzelsau Sanierungsgebiet "Westliche Innenstadt"

1. Änderung der Abgrenzung

- — — bestehende Abgrenzung
- ▣ Sanierungsgebiet
- • • Erweiterungsbereich

1:2.500
28.10.2010

Willing und Hoyer- und Stillebau GmbH
wüstenrot
Partner der Württembergischen

Das städtische Ordnungsamt informiert:

Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte

Mit der elektronischen Lohnsteuerkarte wird die bisherige Lohnsteuerkarte durch ein elektronisches Verfahren ersetzt. Zur Berechnung der Lohnsteuer und Abführung an das Finanzamt benötigt der Arbeitgeber bestimmte Informationen (Steuerklasse, Kinder, Freibeträge und Religionszugehörigkeit). Bisher diente die Lohnsteuerkarte dabei als Träger dieser Merkmale. Ab dem Jahr 2012 sollen diese in einer Datenbank der Finanzverwaltung hinterlegt und den Arbeitgebern elektronisch bereitgestellt werden. Aufgrund dieses neuen elektronischen Verfahrens ist eine Lohnsteuerkarte aus Papier nicht mehr notwendig. Die Lohnsteuerkarte 2010 behält bis zur Anwen-

dung des elektronischen Verfahrens ihre Gültigkeit. Die darauf enthaltenen Eintragungen (z. B. Freibeträge) werden auch für den Lohnsteuerabzug im Jahr 2011 zugrunde gelegt. Sollten sich zu Beginn des Jahres 2011 Abweichungen bei Steuerklasse oder Zahl der zu berücksichtigenden Kinder ergeben, müssen diese dem zuständigen Finanzamt mitgeteilt werden. Diese Verpflichtung gilt auch, wenn die Steuerklasse II bescheinigt ist, die Voraussetzung für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende im Laufe des Kalenderjahres jedoch entfällt. Wird im Jahr 2011 erstmalig eine Lohnsteuerkarte benötigt, stellt das zuständige

Finanzamt stattdessen auf Antrag eine Ersatzbescheinigung aus. Ausgenommen hiervon sind ledige Arbeitnehmer, die im Jahr 2011 erstmalig eine Ausbildung beginnen. Hier kann der Arbeitgeber die Steuerklasse 1 unterstellen, wenn der Arbeitnehmer seine Identifikationsnummer, sein Geburtsdatum sowie die Religionszugehörigkeit mitteilt und gleichzeitig schriftlich bestätigt, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt. Kommt die Steuerklasse 1 nicht in Betracht, kann der Auszubildende beim Finanzamt eine Ersatzbescheinigung für den Lohnsteuerabzug beantragen. Ansprechpartner für Fragen rund um die elektronische Lohnsteuerkarte ist das Finanzamt Öhringen